

FACTSHEET

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZU VERANSTALTUNGEN IN DER AKTUELLEN LAGE (STAND: 20.12.2021)

Sind Ausstellungen in Garagen erlaubt?

Ausstellungen in Garagen dürfen sowohl drinnen als auch draussen durchgeführt werden. Sie gelten in der Regel nicht als Veranstaltung und unterliegen daher nicht unmittelbar einer Personenobergrenze oder einer Pflicht zur Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Covid-Zertifikat. Es sind die allgemeinen Regeln für öffentliche Einrichtungen und Betriebe anwendbar. Entsprechend gilt für den Organisator oder Betreiber die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage), das die Vorgaben gemäss Anhang 1 dieser Verordnung berücksichtigt. Dieser hält u.a. fest, dass die Besucherströme so geregelt werden müssen, dass die Einhaltung des Abstands zwischen allen Personen ermöglicht wird.

Was ist bei der Durchführung einer Ausstellung zu beachten?

- Es dürfen keine veranstaltungsähnlichen Programme stattfinden (Vorträge, Wettbewerbe und Ähnliches). Andernfalls müssen zusätzlich die für Veranstaltungen bzw. Messen geltenden Regeln beachtet werden (insb. Zertifikatspflicht). Finden im Rahmen einer Ausstellung einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Die jeweiligen Veranstalter haben ein eigenes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Hat der Gesamtanlass als solcher im Einzelfall hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, d.h. steht der Fest- bzw. Eventcharakter im Vordergrund und kommt es regelmässig zu «stationärem» bzw. massierten Besucheraufkommen bei einzelnen Attraktivitäten oder auf einem bestimmten Gelände, so sind die einschlägigen Verordnungsbestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar. Es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen zu entscheiden, ob letztlich eine Veranstaltung vorliegt oder nicht.
- Verpflegungsmöglichkeiten dürfen nur unter Beachtung der aktuell geltenden Regeln für Restaurationsbetriebe angeboten werden. Das 2G-Zertifikat ist obligatorisch, das heisst, der Zutritt ist nur Personen mit einem COVID-Zertifikat gestattet, das eine vollständige Impfung oder Genesung bescheinigt. Um das Risiko einer Übertragung des Virus durch geimpfte und genesene Personen zu verringern, ist ausserdem das Tragen einer Maske vorgeschrieben. Es gilt zudem eine Sitzpflicht. Für den Verzehr am Sitzplatz kann die Maske immer abgenommen werden. In Innenbereichen, in denen das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die sogenannte 2G+-Regel, d. h. nur Personen mit einem Zertifikat über eine Impfung oder Genesung und zusätzlich mit einem gültigen Testzertifikat haben Zugang. Personen, deren Impfung, Auffrischungsimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage zurückliegt und Personen unter 16 Jahren brauchen kein zusätzliches negatives Testresultat.

Welche Regeln gelten generell für Veranstaltungen?

Für Veranstaltungen gilt neu:

Bei Veranstaltungen (zum Beispiel eine Ausstellung mit hauptsächlich Veranstaltungscharakter) im **Innenbereich** muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden (sog. 2G-Regel). Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen. In Innenräumen gilt weiterhin grundsätzlich die Maskenpflicht. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und so auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Ausnahme:

Bei gewissen in **Innenräumen** durchgeführten Veranstaltungen (religiösen Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit) kann auf eine Zertifikatspflicht verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.
- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
- Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept und setzt dieses um.
- Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

Für Veranstaltungen im **Aussenbereich** bleibt die Zertifikatspflicht weiterhin freiwillig, solange die Anzahl Besucher maximal 300 beträgt und die Besucher nicht tanzen. Ist eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, so gilt eine Zertifikatspflicht. Hier gilt die 3G-Regel, d.h. ein Testzertifikat ist ausreichend.

An **privaten** Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen weiterhin maximal 50 Personen teilnehmen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen im Freien, an privaten Veranstaltungen in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen dürfen nur maximal 30 Personen teilnehmen. Private Treffen sind jedoch auf zehn Personen beschränkt, falls eine Person ab 16 Jahren dabei ist, die nicht geimpft oder genesen ist. Kinder werden dabei mitgezählt.

Einzelne Bestimmungen könnten kantonal verschärft werden. Es sind daher auch die geltenden Regeln des jeweiligen Kantons zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.